



REGION IN DER BALANCE

- Regionale Allianz für die Fläche im Kreis Borken -

„Wasser“

KOMPENSATION AM FLIESSGEWÄSSER

Juli 2012

1. Rechtliche Grundlagen

Ab 01.03.2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz in Kraft getreten. Es trifft Bestimmungen zu allen wichtigen Bereichen des Naturschutzes, so auch zur Eingriffsregelung.

Zur Eingriffsregelung wird im Bundesnaturschutzgesetz eine Vollregelung festgelegt, so dass grundsätzlich die Aussagen des Bundesgesetzes gelten. Demnach sind Ausgleich und Ersatz künftig gleichgestellt. Es ist neben vielen anderen Varianten auch möglich Eingriffe in die Landschaft durch Maßnahmen am Fließgewässer zu kompensieren. Hierbei sollen solche Maßnahmen bevorzugt werden, die zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) beitragen. Ein Ziel der WRRL ist das Erreichen des guten ökologischen Zustandes der Fließgewässer mit bedeutendem Einzugsgebiet. Erreicht werden kann dies u.a. durch Verbesserungen des hydromorphologischen Gewässerzustandes .

Im Einzelfall ist bei der Festlegung der Kompensationsmaßnahmen für Bauvorhaben im Außenbereich die notwendige landschaftliche Einbindung des Gebäudes/Bauvorhabens zu gewährleisten. Darüber hinaus erforderliche Kompensationsmaßnahmen können im Regelfall auch am Fließgewässer erfolgen. Ausnahmen gelten z. B. wenn durch den Eingriff Lebensstätten besonders geschützter Tierarten zerstört werden oder eine Ersatzaufforstungsverpflichtung nach Landesforstgesetz bei Eingriffsvorhaben im Wald besteht.

2. Rahmenbedingungen für die Auswahl geeigneter Flächen

Geeignete Kompensationsmaßnahmen sollen nach Rücksprache mit dem Kreis Borken hergeleitet werden. Die Maßnahmen sollen zur Zielerreichung der WRRL beitragen und im Umsetzungsfahrplan enthalten sein oder diesen ergänzen. Die Gewässerstrukturgütekartierung soll als Grundlage für die Ziele der Entwicklung zu einem ökologischen Fließgewässer dienen.

3. Grundsätze für die Anerkennung

Die in dieser Handlungsanleitung vorgestellte Vorgehensweise gilt lediglich für Kompensationsmaßnahmen aus landwirtschaftlichen und gewerblichen Bauvorhaben.

Voraussetzung für die Anerkennung von Kompensationsmaßnahmen am Fließgewässer ist die dauerhaft wirksame Förderung der Naturnähe und der Strukturvielfalt von ökologisch minderwertigen, degradierten Gewässerabschnitten.

Nicht in Betracht kommen die nachträgliche Anerkennung durchgeführter Maßnahmen sowie geförderte Maßnahmen (öffentliche Mittel, Naturfördergesellschaft, etc.).

4. Maßnahmenbeispiele

Besonders berücksichtigt werden sollen degradierte, begradigte, strukturarme Gewässerabschnitte. Folgende Maßnahmen kommen bei Kompensationsmaßnahmen am Fließgewässer in Betracht, wobei die Aufzählung nicht abschließend zu verstehen ist:

- Aufweitung des Gerinnes
- Abflachung der Uferböschung, ggf. mit Bepflanzung
- Einbringen von Totholz
- Rückbau von Uferverbau
- Rückbau/ Umbau eines Querbauwerkes

5. Flächenauswahl und Bewertung

Die ökologischen Aufwertungen am Fließgewässer sollen zwischen 50m bis 300m lang und mindestens 5m breit sein.

Die geplante Maßnahme ist durch Übersichtsplan, Quer- und ggf. Längsschnitt, welche dem Antrag beizufügen ist, nachvollziehbar darzustellen. Im jeweiligen Zulassungsverfahren für den Eingriff wird über Art und Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen entschieden.

Im Regelfall erfolgt die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für Bauvorhaben im Außenbereich im Kreis Borken in m² entsprechend der „Arbeitshilfe für landschaftsgerechtes Bauen im Außenbereich“¹.

Zur Berechnung der erforderlichen Kompensationsfläche am Fließgewässer kann die Fläche der Gewässerentwicklungsmaßnahme mit dem Faktor 2,5 multipliziert werden. Dieser Faktor lässt sich ableiten aus der „Anleitung für die Bewertung von Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern und in Auen“². Der Faktor 2,5 wird jedoch nur für die zur Gewässerentwicklung neu zur Verfügung gestellte Fläche angerechnet. Diese Fläche beginnt an landwirtschaftlichen Nutzflächen 1m ab der Böschungsoberkante. An Waldflächen kann eine individuelle Betrachtung in Erwägung gezogen werden.

6. Sicherung

Flächen, auf denen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt worden sind, werden vom Kreis Borken in ein Verzeichnis eingetragen und kartographisch dargestellt. Darüber hinaus sind die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dauerhaft funktionsfähig zu sichern.

¹ Kreis Borken, 2008

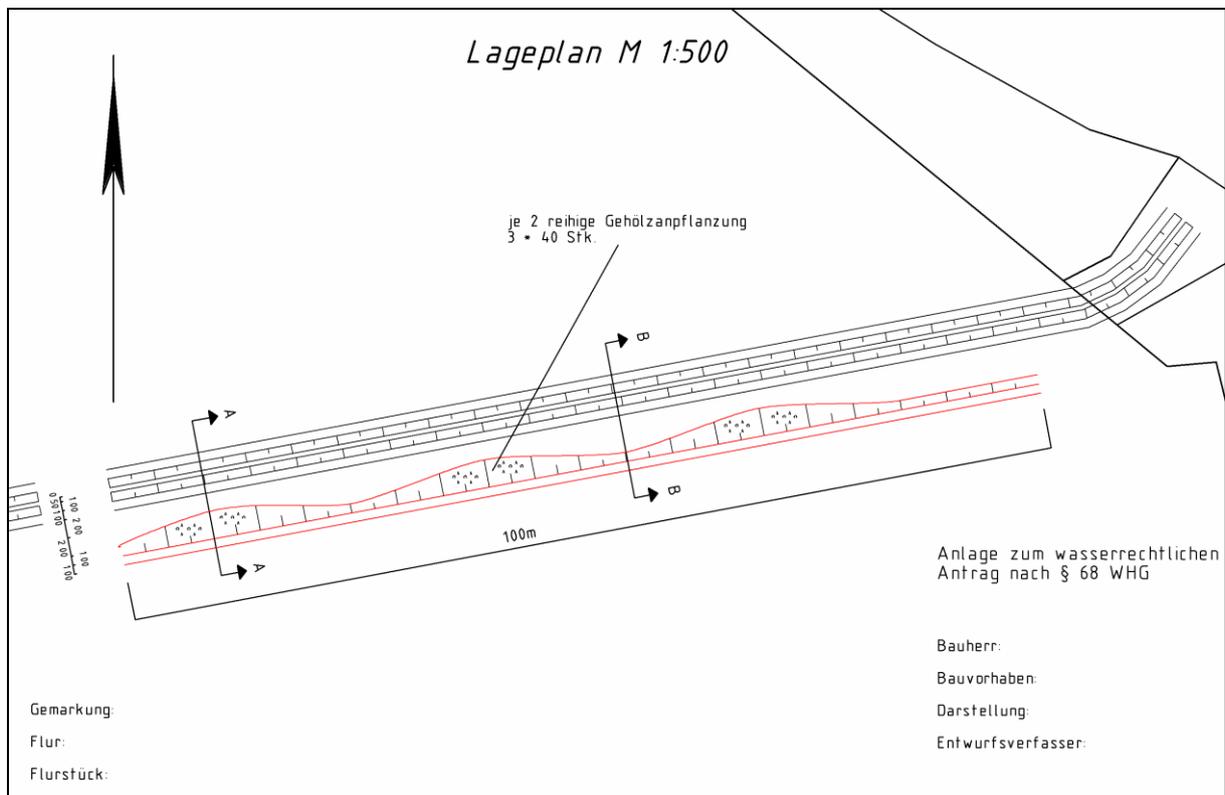
² Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 2009

8. Planungsbeispiel

Die Anwendung der Möglichkeiten zur Kompensation an einem Fließgewässer soll an nachfolgendem Beispiel verdeutlicht werden.

Für den Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle ist ein Kompensationsbedarf von 2.000 m² ermittelt worden. Für die Eingrünung und Einbindung des Baukörpers in die Landschaft wird eine Fläche von 500 m² mit Gehölzen bepflanzt. Der verbleibende Kompensationsumfang beträgt 2.000 m² - 500 m² = 1.500 m².

Als weitere Kompensationsmaßnahme ist die Aufweitung eines Gewässers mit Uferabflachung und abschließender Anpflanzung geplant. Für die Maßnahme müsste demnach ein Gewässerentwicklungsraum von 1.500 m² / 2,5 = 600 m² zur Verfügung gestellt werden. Eine Möglichkeit wäre eine Aufweitung mit Uferabflachung und Bepflanzung auf 100 Länge und 6 m Breite.



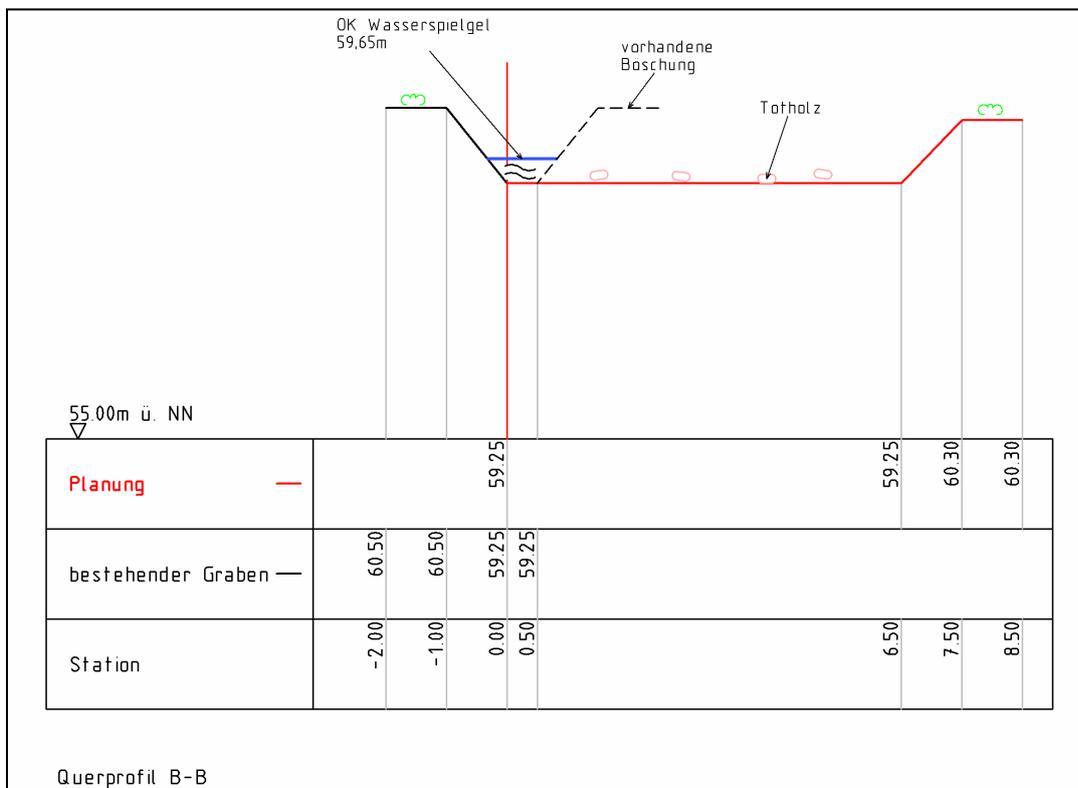
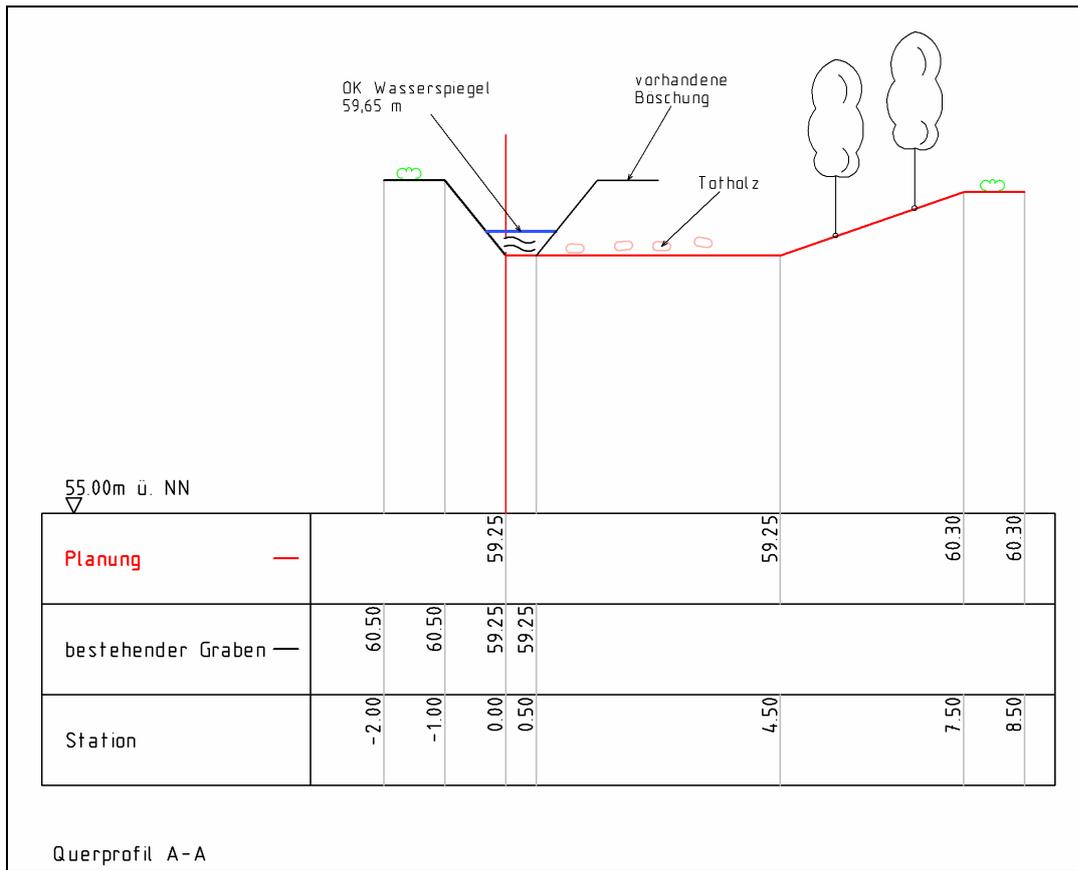


Abbildung 2: Planungsbeispiel für eine Kompensationsmaßnahme am Fließgewässer